

# Statuten Verein Netzwerk Sense

## I Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Netzwerk Sense besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle

### Art. 2 Zweck

Der Verein Netzwerk Sense ist ein Unternehmen mit einem sozialen Auftrag. Er unterstützt und entlastet nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe einerseits Familien mit einem Bauern-, Gewerbe- und Privathaushalt, aber auch alleinstehende Personen, die einen Haushalt führen und bietet freiwillige Dienstleistungen im administrativen und betreuerischen Bereich an

## II Mitgliedschaft

**Art. 3** Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die diese Statuten anerkennen, sich anmelden und einen jährlichen Beitrag einzahlen

### Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand

### Art. 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder können dem Vorstand jederzeit Wünsche und Anregungen unterbreiten

Die Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird in unterschiedlicher Höhe für Einzel- oder Kollektivmitglieder festgelegt

Die Mitglieder haften nicht für Verpflichtungen des Vereins

## III Finanzen/Haftung

**Art. 6** Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit

- a) Erträgen aus seinen Dienstleistungen
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Allfälligen Beiträgen Dritter und Schenkungen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

## **IV Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

#### **A Die Mitgliederversammlung**

**Art. 8** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 4 Jahren
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten für eine Amtsdauer von 4 Jahren
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und der Protokolle der Mitgliederversammlung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Festlegung der Tarife
- g) Abnahme und Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über alle anderen von Gesetzes wegen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte

### **Art. 9 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder

### **Art. 10 Antragsrecht**

Die Mitglieder können zu den traktandierten Geschäften Anträge stellen. Diese sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen

### **Art. 11 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes beschlossen wird

## **B Der Vorstand**

### **Art. 12 Bestand und Organisation**

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern

Vorbehaltlich Art. 8 konstituiert sich der Vorstand selber

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung

Kündigungen erfolgen schriftlich 3 Monate vor der Mitgliederversammlung

### **Art. 13 Zuständigkeiten**

Der Vorstand

- a) führt den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) vertritt den Verein nach aussen
- c) bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und erstattet jährlich Bericht über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel
- d) wählt die Geschäftsleitung, überwacht deren Tätigkeit und erteilt verbindliche Weisungen
- e) regelt die Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist

Bei allen Wahlen und Beschlüssen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Der / die Präsident/in stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid

## **C Die Geschäftsstelle**

### **Art. 14 Bestand und Aufgaben**

Die Geschäftsstellenleiterin ist für den gesamten reibungslosen administrativen Ablauf der Geschäftsstelle sowie für die Arbeitsvermittlung des Personals verantwortlich

Sie nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil

Der Vorstand umschreibt den Auftrag der Geschäftsleitung in einem Pflichtenheft

## **D Die Kontrollstelle**

### **Art. 15 Organisation**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und erstattet schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung

## **V Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich

Das Vereinsvermögen wird zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist im Bezirk zu Zwecken zu verwenden, die den Zielen des Vereins entsprechen

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 15. April 2016 in Kraft.

Ueberstorf, 15. April 2016

Die Präsidentin



Marianne Spring

Die Vizepräsidentin



Andrea Brüllhardt